

STRAFVOLLZUG FALL JEAN-LOUIS B

Käser stoppt Ausgang für Verwahrte und übt harte Kritik an Neuenburg



Die Berner Behörden betrieben gestern im Fall Jean-Louis B. vor den Medien Wortklauberei.

Bilder Stefan Anderegg

Der Kanton Bern will die Lehren aus der viertägigen Flucht eines verwarhten Straftäters ziehen. Er streicht vorläufig alle begleiteten Ausgänge und Urlaube für die 19 Verwahrten und die weiteren rund 130 Häftlinge, die als gemeingefährlich gelten.

Die bernischen Behörden reagieren mit mehreren Sofortmassnahmen auf den Fall eines verwarhten Straftäters, der letzte Woche bei einem begleiteten Ausgang in der Waadt flüchten konnte. Der 64-jährige Jean-Louis B. war im Kanton Bern wegen Mordes und Vergewaltigung verurteilt worden, sass aber in der neuenburgischen Strafanstalt Gorgier. Nach gut vier Tagen stellte er sich der Polizei.

Polizeidirektor Hans-Jürg Käser gab am Donnerstag vor den Medien bekannt, dass bis auf weiteres sämtliche Ausgänge und Urlaube für Verwahrte und als gemeingefährlich eingestufte Häftlinge gestrichen würden. Alle Dossiers sollen zunächst nach Sicherheitsaspekten durchleuchtet werden. Allfällige Bewilligungen für Ausgänge und Urlaube erteilt künftig ausschliesslich Martin Kraemer, Chef des

Amts für Freiheitsentzug und Betreuung.

Kraemer kann auch die Spielregeln eines Ausgangs oder Urlaubs näher festlegen. Er darf also zum Beispiel anordnen, dass der Häftling ständig Handschellen oder Fussfesseln tragen muss und dass er von Personen mit spezieller Ausbildung in Sicherungs- und Festhaltetechnik begleitet wird.

Käasers Wut auf Neuenburg

Die bernischen Behörden äusseren vor den Medien erneut harte Kritik an den Neuenburger Verantwortlichen. Es sei mit gesundem Menschenverstand nur schwer nachzuvollziehen, unter welchen lockeren Bedingungen der begleitete Ausgang erfolgt sei, liess Polizeidirektor Käser durchblicken. «Im Fahrzeug war nicht einmal die Kindersicherung eingeschaltet», sagte Käser. Auch Handschellen habe man nicht für nötig erachtet. Dabei habe der Kanton Bern immer wieder auf die Gefährlichkeit von Jean-Louis B. hingewiesen.

Der Kanton Bern habe schon im Januar explizit verlangt, dass der Mann entgegen früheren Abmachungen nicht sechs, sondern höchstens zwei begleitete Aus-

gänge pro Jahr erhalte. Neuenburg sei anderer Meinung gewesen, sagte Christian Margot, Vortreiber der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug. Über einen Ausgang im April sei Bern nicht informiert worden - und habe deshalb irrtümlich gemeint, der jüngste Ausgang sei erst der zweite in diesem Jahr gewesen. Auch deshalb habe man nicht interveniert, als die Neuenburger den Ausgang per Fax ankündigten. Der Neuenburger Justizdirektor Jean Studer wollte die Vorwürfe aus Bern gestern nicht kommentieren.

Jean-Louis B. bleibt vorerst auf dem Thorberg inhaftiert. «Ich hielt es nicht für möglich, dass bei einem begleiteten Ausgang so etwas passieren kann», betonte Amtsdirektor Kraemer. Tröstlich sei immerhin, dass es während der viertägigen Flucht «nach dem heutigen Wissensstand» zu keiner Straftat gekommen sei. *sda*



Straftäter Jean-Louis B.



Hans-Jürg Käser (Mitte) und seine Chefbeamten Christian Margot (links) und Martin Kraemer schieben den Neuenburgern den Schwarzen Peter zu.

«Wie kann man mit so einem Täter einen Ausflug ohne Handschellen machen?»

An der Flucht des als gemeingefährlich eingestuften und deshalb verwarhten Straftäters Jean-Louis B. trage seine Behörde keine Schuld, sagt der Berner Polizeidirektor Hans-Jürg Käser (FDP). Er denkt deshalb nicht daran, aus dem Fall personelle Konsequenzen zu ziehen.

Herr Käser, hat Ihre Behörde Fehler gemacht?
Hans-Jürg Käser: Nein. Laut der zuständigen Fachkommission ist der Verwahrte Jean-Louis B. sehr gefährlich. Hat sich die Berner Behörde über die Empfehlung der Kommission hinweggesetzt?

Nein. Der Kanton Bern und die bernische Fachkommission zur Beurteilung der Gefährlichkeit von Tätern vertreten schon immer die Auffassung, dass ein begleiteter Ausflug aus humanitären Gründen keine Vollzugslockerung ist und deshalb nicht der Fachkommission vorgelegt werden muss. Der Präsident der konkordantlichen Fachkommission vertritt eine andere Auffassung. Die Kommission wurde allerdings erst im Mai 2006 gebildet, und ich stelle fest, dass die Diskussion über den Begriff der Vollzugslockerung noch nicht abgeschlossen ist. Deshalb habe ich nun auch in meiner Funktion als Präsident des Konkordats den

Auftrag erteilt, dass die Begriffe geklärt und in allen drei Schweizer Strafvollzugskonkordaten vereinheitlicht werden müssen. Mit seiner Definition einer Vollzugslockerung steht der Kanton Bern ziemlich alleine da. Das ist doch keine Frage von Mehrheiten, sondern davon, dass man die Begriffe sauber definieren muss. Im Strafgesetzbuch steht, allerdings nicht abschliessend, was unter Vollzugslockerungen zu verstehen ist. Wir interpretieren dies eben so, dass begleitete Ausgänge aus humanitären Gründen keine Vollzugslockerung sind und damit nicht der Fachkommission zur Beurteilung vorgelegt werden müssen. Das gilt zum Beispiel auch für Arztbesuche. Ob einer mit einem Blinddarm ins Spital muss, kann die Kommission nicht beurteilen. Ich verstehe nicht, weshalb man so darauf herumreitet, statt zu fragen, wie es möglich war, dass Jean-Louis B. überhaupt entwischen konnte.

Diese Fragen wurden gestellt, und als Konsequenz ist die Anstaltsleitung im Kanton Neuenburg nicht mehr im Amt.
Würden Sie die Zürcher Einweisungsbehörden dafür verantwortlich machen, wenn sich eine der in Hindelbank verwarhten Zürcher Mörderinnen in ihrer Zelle das Leben nimmt?
Das lässt sich kaum vergleichen.
Ich will damit aufzeigen, dass Verantwortlichkeiten geteilt sind und wie komplex das Thema Straf- und Massnahmenvollzug ist. Immerhin warf uns die nationale Kommission gegen Folter unlängst «folterähnliche Zustände bei den in Hindelbank Verwahrten» vor. Wir haben die Verantwortung, jemanden einzuweisen und für diese Person eine Vollzugsplanung zu machen. Und diese Verantwortung nehmen wir wahr. In diesem Rahmen sind für uns begleitete Ausgänge keine Vollzugslockerung.
Sie haben aber auch die Verantwortung, die Öffentlichkeit



«Ich kam nicht erkennen, wo die Berner Einweisungsbehörde entscheidende Fehler gemacht haben soll.»

vor so gefährlichen Tätern
1) schützen. Warum überlassen Sie da den Entscheid zur Durchführung begleiteter Ausgänge den Anstalten?

Diese Verantwortung ist geteilt. Die Personen, die Tag für Tag mit den Häftlingen arbeiten, müssen mit ihnen umgehen und ihre «Tagesform» stets aufs Neue beurteilen und einschätzen. Verwahrte rasten manchmal aus oder werden apathisch. Da kann ein begleiteter Ausgang ein Ventil sein - natürlich unter Berücksichtigung der nötigen Sicherheitsmassnahmen.

Zwischen Häftlingen und Betreuern entsteht manchmal eine ungute Nähe.

In welcher Tagesverfassung ein Inhaftierter ist, kann weder ein Parlament noch eine Kommission beurteilen. Dies ist jedoch für die Art der Betreuung wichtig. Für mich ist entscheidend, dass die Sicherheitsstandards nach den Regeln des Vollzugs und nach gesundem Menschenverstand angewandt werden.

Konkret?
Es ist zumindest fahrlässig, wenn man mit einem so gefährlichen

Täter wie Jean-Louis B. offenbar einen begleiteten Ausflug mit einer normal Person in einem normalen Personwagen macht, bei dem der Mann auf dem Rücksitz Platz nimmt ohne Handschellen oder Fussfesseln und beim Auto nicht einmal die Kindersicherung aktiviert ist. Diese Verantwortung hat immer jemand vor Ort.

Dann braucht es klare Regeln zu den Sicherheitsstandards für begleitete Ausflüge?

Im Straf- und Massnahmenvollzug sind Sicherheitsregeln vorhanden. Ende 2011 stellte ein externer Experte dem bernischen Straf- und Massnahmenvollzug übrigens ein gutes bis sehr gutes Zeugnis aus. Darüber hinaus gibt es aber Regeln, die nicht speziell festgehalten werden müssen, weil sie jedem im Strafvollzug Arbeitenden klar sein sollten. Etwa dass in einem Gefängnis alle Türen abgeschlossen sein müssen. Deshalb ist mir völlig schleierhaft, wie man mit einem so gefährlichen Täter einen begleiteten Ausflug ohne Handschellen machen kann.

Haben Ihnen die Neuenburger darauf eine Antwort gegeben?

Nein, aber sie haben offenbar die Axt gekappt und ausgewechselt. Sie müssen mit niemandem auskommen. Ich kann nicht erkennen, wo die Berner Einweisungsbehörde entscheidende Fehler gemacht haben.

Das Straf- und Massnahmenvollzugsamt hat im Januar die begleiteten Ausflüge für Jean-Louis B. von sechs auf zwei pro Jahr reduziert. Dies wegen B.s Begehrten, die Anstalt zu verlassen wegen eines abteilungsinternen Wechsels: Der neue Mitarbeiter schätzte die Situation strenger ein. Hängt es im Kanton Bern vor der Auffassung einzelner Mitarbeiter ab, ob Verwahrte draussen herumspazieren?

Nein, natürlich nicht. Wir haben ein Risikomanagement. Damit überprüfen wir periodisch die Dossiers solcher Häftlinge. Dabei ist es mir zum Schluss gekommen, die Zahl von sechs Ausflügen auf zwei zu reduzieren.

Sie sagen, man lerne aus dem Geschehenen. Welche Massnahmen haben Sie nun eingeleitet?

Bis auf weiteres sind für sämtliche Verwahrten, für die der Kan-

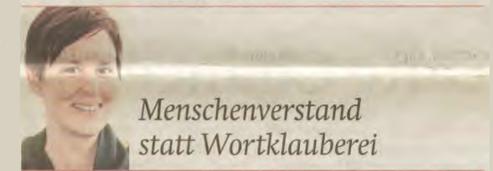
«Es ist fahrlässig, gefährlichen Täter wie Jean-Louis B. einen begleiteten Ausflug mit einem normalen Personwagen und ohne Handschellen oder Fussfesseln zu machen.»

ton Bern zuständig ist, alle begleiteten Ausgänge sistiert. Diese Fälle müssen mit dem Sicherheitsaspekt überprüft werden. Bis auf weiteres obliegt die Bewilligung für Urlaube und Ausgänge dem Amtsvorsteher Martin Kraemer und nicht mehr der Abteilung für Straf- und Massnahmenvollzug. Auf der Ebene der Konkordate wirken wir darauf hin, dass unter den gleichen Begriffen die gleichen Inhalte verstanden werden. Zudem lässt Martin Kraemer eine grundlegende Überprüfung der aktuellen Kompetenzregelung zwischen den Einweisungsbehörden und den Vollzugseinrichtungen erarbeiten. Diese soll bis Ende des Jahres vorliegen.

Soll der Strafvollzug auf Bundesebene geregelt werden?
Davon halte ich wenig. Die Sicherheit ist eine kantonale Aufgabe. Die Kantone haben sich in drei Konkordaten organisiert und arbeiten gut. Bei allem Verständnis für die Aufregung der Bevölkerung - es kann wieder zu Entweichungen von Häftlingen kommen.

Interview: Andrea Sommer

BZ Kommentar



Menschenverstand statt Wortklauberei

Der Berner Polizeidirektor Hans-Jürg Käser ver sprach gestern erste Antworten auf die Fragen, weshalb Jean-Louis B. die Flucht gelang und wer dafür verantwortlich ist. Dabei schob er den Schwarzen Peter der Neuenburger Strafanstalt zu. Diese habe elementarste Sicherheitsmassnahmen vernachlässigt und B. so die Flucht ermöglicht. Natürlich widerspricht es dem gesunden Menschenverstand, einen derartig gefährlichen Täter ohne Fesseln auszuführen.

Wenn Käser aber sagt, seine Behörde treffe keine Schuld, dann greift dies zu kurz. B. wurde seinerzeit im Kanton Bern verurteilt und von den Berner Behörden eingewiesen, also tragen sie die Verantwortung für diesen Häftling. Danach gefragt, ergeht

sich Käser in Wortklaubereien und betont, dass man in Bern in der Bewilligung humanitärer Ausflüge für gemeingefährliche Verwahrte keine Vollzugslockerung sehe. Mit Verlaub: Diese Argumentation widerspricht ebenfalls dem gesunden Menschenverstand. Käser musste gestern einräumen, dass er B. keinen solchen Spaziergang gestattet hätte, wäre denn die Anfrage auf seinem Tisch gelandet.

Dass sich Käser nun als Konkordatspräsident für eine einheitliche Definition der Vollzugslockerung einsetzt, ist gut. Bleibt nur zu hoffen, dass sich dabei der gesunde Menschenverstand und nicht die Berner Definition durchsetzt.

Andrea Sommer ist Redaktorin. andrea.sommer@bernerzeitung.ch